

Antrag

der SPD-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zeitgemäße Weiterentwicklung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes

Der Landtag stellt fest:

Das in wesentlichen Teilen seit 2009 geltende Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) hat sich bewährt. Es ist ein modernes Gesetz, das zunächst Hilfen für Menschen mit psychischer Krankheit oder seelischer Behinderung nennt und im Grundsatz die Rechte von kranken Menschen betont. Es bedarf aber einer Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie an die medizinethische Diskussion.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2011 der Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen enge Grenzen gesetzt. Die im Zusammenhang mit der Unterbringung psychisch kranker Personen tangierten Grundrechtseingriffe bedürfen spezialgesetzlicher Regelungen. So wird die Zwangsmedikation als schwerwiegender Eingriff in das Recht der körperlichen Unversehrtheit betrachtet. Das BbgPsychKG bietet derzeit keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus befasst sich das Bundesverfassungsgericht aktuell mit zwei Verfassungsbeschwerden, welche die Anordnung von Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Gegenstand haben. Auch auf diese Entwicklung muss die Gesetzgebung reagieren. Mehrere Fachgespräche und vor allem die Ergebnisse des Dialogforums zu Veränderungsbedarfen des BbgPsychKG aus dem Jahr 2017 in Potsdam zeigten, dass sich Fachleute, Psychiatriebetroffene und Angehörige darin einig waren, dass ein dringender Bedarf für eine Novellierung des Gesetzes besteht.

Der Landtag möge demnach beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im 1. Quartal 2019 einen Gesetzentwurf zur zeitgemäßen Weiterentwicklung des BbgPsychKG vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll den Fokus auf folgende Punkte legen:

1. das Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsrechte psychisch kranker Menschen zu beachten und weiter zu stärken,

2. die Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zeitgemäße Weiterentwicklung des Gesetzes im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und medizinethische Diskussion,
3. eine bessere Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der gesetzlichen Regelungen herzustellen, damit auch die Personen, die Hilfen erhalten sollen und durch die Regelungen betroffen sind, wie auch deren Angehörige, das Gesetz besser verstehen können,
4. die Stärkung der kommunalen Dienste, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und insbesondere des Sozialpsychiatrischen Dienstes unter Beachtung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen voranzutreiben,
5. angemessene Ausstattung und qualifiziertes Personal in allen Bereichen der Versorgung zu gewährleisten, vom Krankenhaus über die ambulante Psychiatrie und Psychotherapie bis zu den kommunalen sozialpsychiatrischen Diensten und weiteren Hilfen,
6. vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die koordinierenden und steuernden Aufgaben in der Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter wahrzunehmen, ist zu prüfen, ob durch das Land die Psychiatrie-Koordination gesetzlich festgeschrieben werden kann. Die Stärkung der verbindlichen Vernetzung der regional verantwortlichen Akteurinnen und Akteure soll mit gemeindepsychiatrischen Verbänden erreicht werden.
7. die Stärkung der überregionalen und interdisziplinären Vernetzung und Zusammenarbeit im Land.
8. die Stärkung der Besuchskommission als Teil der externen Qualitätssicherung und die Einrichtung von kommunalen Beschwerdestellen.

Begründung:

Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und darunter solche, die potentiell für sich und andere zu einer Gefahr werden könnten, brauchen koordinierte Hilfen. Mit diesen sollen krisenhafte Entwicklungen abgewendet, abgemildert oder verzögert werden. Ziel bleibt ein eigenverantwortliches und selbständiges Leben in der Gemeinschaft.

Absolut gesehen handelt es sich um eine kleine Zahl an psychisch kranken Menschen, die zur Gefahrenabwehr (Selbst- und/oder Fremdgefährdung) in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden. Allerdings ist hier eine besondere Aufmerksamkeit und öffentliche Transparenz angebracht, denn Patientinnen und Patienten mit schweren psychischen Störungen können ihre eigenen Anliegen und Interessen oft nur mit großer Mühe selbst wirksam vertreten. Deshalb kommt der staatlichen Aufsicht und den Besuchskommissionen eine wichtige Bedeutung zu, um die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten zu überprüfen und die Qualität der psychiatrischen Versorgung zu sichern.

Die Stärkung der gemeindepsychiatrischen Dienste und die Vernetzung aller Beteiligten kann die Häufigkeit und Dauer von zwangsweisen Unterbringungen verringern, weil eine gute und koordinierte Versorgung die Häufigkeit von schweren psychischen Krisen verringert.